

Karl-Reinhard Trauner, MilSen

Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten Die neue evangelische Friedensdenkschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Langjährige Entwicklung.....	1
2. Kritikpunkte.....	2
3. Drei Grundsätze.....	4
3.1. Erster Grundsatz: „Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.“ (S.9).....	4
3.2. Zweiter Grundsatz: „Wer aus dem Frieden Gottes lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein.“ (S.9; vgl.36/S.28).....	5
3.3. Dritter Grundsatz: „Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus.“ (S.9).....	6
Literatur.....	8

1. Langjährige Entwicklung

2007 veröffentlichte die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ihre Denkschrift

- *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen.* Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007 (2007). Online: http://www.ekd.de/download/ekd_friedensdenkschrift.pdf (Std.: IX/2008)¹

Diese entwickelt konsequent als impulsgebender Beitrag für die gesamte (als deutlich über den bundesdeutschen Rahmen hinausgehende) militäretische Diskussion den Schritt von der klassischen Bellum-Iustum-Lehre hin zu einer „Friedensethik“.

Die EKD beschäftigt sich bereits seit Jahrzehnten mit dem Thema der Friedensethik. Dokumente der letzte Jahre, die auch die Entwicklung in den sicherheitspolitischen Gegebenheiten widerspiegeln, sind:

- *Frieden wahren, fördern und erneuern.* Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mohn, Gütersloh 1981
- *Schritte auf dem Weg des Friedens.* Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 48), 1994. Online: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/frieden/> (Std.: IX/2008)
- *Friedensethik in der Bewährung.* Eine Zwischenbilanz zu: Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 48), 3., erw. Aufl., 2001. Online: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/6334.html> (Std.: IX/2008)

¹ Zitate sind kursiv gesetzt und werden nach der 1. Aufl. zitiert. Zahlenangaben ohne vorausgehendes „S.“ beziehen sich auf die Punctuation der Denkschrift.

Dazu kommen noch begleitende Texte, z.B.

- *Richte unsere FüÙe auf den Weg des Friedens*. Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika – Herausforderungen auch für kirchliches Handeln (= EKD-Texte 72), 2002. Online: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44631.html> (Std.: IX/2008)

Eine interessante Erläuterung zum Text „Schritte auf dem Weg des Friedens“ bietet

- *Barth*, Hermann: Für eine internationale Friedensordnung unter der Herrschaft des Rechts. Grundzüge des friedensethischen Konsenses in der evangelischen Kirche. In: Blaschke, P. H. (Hg.): *De officio*. Zu den ethischen Herausforderungen des Offiziersberufs, hgg. im Auftr. des Evang. Militärbischofs vom Evang. Kirchenamt für die Bundeswehr, Leipzig 2000, S. 354–367

Am Rande sei noch darauf verwiesen, dass auch aus den Reihen der Militärseelsorge in den letzten Jahren einiges publiziert wurde:

- *Der katholische Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends*. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz. Erklärung der Apostolat Militaire International (AMI)-Hauptversammlung vom 15. November 2000 in Rom, Wien 2001
- *Der christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends*. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz. Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer (AGES) vom 11. April 2002, Wien 2002

2. Kritikpunkte

- Die Denkschrift bemüht sich, die (globalen) Erfahrungen der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verarbeiten (S.7; v.a. Kap1/8–35/S.14–27). Sie vertritt sehr stringent ein integratives Gesellschafts- und Politikbild, trennt aber gedanklich dennoch letztendlich nach wie vor Staat/Politik (Zivil) und Militär (vgl. das Konzept der ULV in Österreich bzw. der Inneren Führung der BR Deutschland).
- Sie geht deklariert von den neuen Bedrohungen (vgl. „Neue Kriege“, „Asymmetrie“; H. Münkler) aus. Sie unterscheidet aber – und das scheint mir eine wesentlicher Punkt zu sein – aber nicht zwischen einem (herkömmlichen) „Krieg“ und einem „militärischen Einsatz“, der weit mehr als „Krieg“ umfasst, v.a. sämtliche Formen der Peace-Support-Operations (PSO)². Dazu gehören im Speziellen die PSO als „Chapter VI ½-Maßnahmen“³ (Generalsekretär der VN Dag Hammerskjöld). Es fehlt eine Phänomenologie des Krieges.
- Indirekt werden die Kriterien der Bellum-Iustum-Lehre auch auf die „Friedensethik“ hinübergenommen, was die Frage stellt, warum sich dann die Friedensdenkschrift so vehement von dieser abgrenzt. Umgekehrt stellt sich jedoch sehr wohl die Frage, ob eine solche Übernahme überhaupt für die mo-

2 PSO [VN-Begriff] = Crisis Response Operations (CRO) [NATO-Begriff] = Crisis Management Operations (CMO) [EU-Begriff].

3 Kapitel VI der VN-Charta befasst sich mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, Kapitel VII mit (Zwangs-) Maßnahmen bei der Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen.

dernen Einsatzszenarien (nicht Kriegsszenarien) möglich ist.

- Die Denkschrift hat die göttliche Verheißung im Blickpunkt (Leitbegriff des „gerechten Friedens“ [vgl. 73/S.50] – „Verheißung Gottes“ ... „Vollendung der Welt“ ... Teil des „Reiches Gottes“ [74/S.50f]), entfernt sich damit z.Tl. allerdings von der gegenwärtigen weltlichen Wirklichkeit. Das Engagement der Christen für einen (irdischen) Frieden „basiert auf Gottes Verheißung und Gebot und ihren gemeinsamen Glauben“ (36/S.28) – damit ist der Friede aber als christliche (!) Vorstellung („genuin christliche Friedensverantwortung“ [36/S.28]) definiert! Was ist jedoch mit denen, die keine Christen sind – und das sind doch wohl (selbst im Westen) die Mehrheit! Damit stellt sich die Frage, ob eine solche Position konsensfähig ist.
- Ist es legitim, einen christlichen Standpunkt zu universalisieren (vgl. „Werte-Oktroy“)? Außerdem muss man feststellen, dass „... die bisherigen Erfahrungen mit militärischen Interventionen ... (zeigen), dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie Ländern mit anderen Gesellschaftsstrukturen und geschichtlichen Traditionen nicht aufgezwungen werden können.“ (150/S.95f)
- Außerdem „... trägt häufig die Verbindung kultureller und religiöser Faktoren mit anderen, machtpolitischen, sozialen oder ökonomischen Anliegen zum Ausbruch von Gewalt oder zur Eskalation von (bewaffneten) Konflikten bei“ (31/S.24f). Diese Erkenntnis steht in einer gewissen Spannung zur Aussage, dass Konflikte „in aller Regel weder religiöse noch kulturelle Ursachen“ (31/S.25) haben; vielleicht handelt es sich nicht um Ursachen, aber um Grundlegungen/-lagen. „Kulturelle und religiöse Begegnungslinien“ (4/S.12) sind damit nicht nur Linien der gegenseitigen Bereicherung, sondern auch Konfliktlinien (vgl. S. Huntington, Clash of Civilisations) – aus dem ist jedoch nicht ein „notwendiger oder gar unvermeidlicher Zusammenhang zwischen Religion und Gewalt“ (31/S.24) ableitbar.
- Es entsteht an manchen Stellen der Eindruck, dass indirekt das Konzept eines „Weltethos“ (Hans Küng) hinter den vorliegenden Überlegungen steht.⁴ Man muss akzeptieren, dass es nicht-kompatible Lebensmuster gibt! Schränkt dieser dann das Recht ein, „ethnische, sprachliche und religiöse Identität zu wahren“ (97/S.65), wie dies gefordert wird?
- Dennoch geht die Schrift von einem realistischen Menschen- und Weltbild aus: „Zum Menschen gehört die Sehnsucht nach Frieden ebenso wie die Neigung zur Rivalität bis hin zur Gewaltbereitschaft.“ (37/S.29)
- Erstaunlich ist jedoch das Zutrauen zu einer Rechtsordnung (Rechtgläubigkeit) trotz der deutschen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts (Drittes Reich, DDR), obwohl man zugesteht, dass es „Systemunrecht“ (71/S.48) gibt, also eine Rechtssituation, die aus ethischer Sicht als „Unrecht“ eingestuft wird. – Es gibt also ungerechtes Recht! Außerdem kann eine Rechtsordnung zwar Rechtsstaatlichkeit („Recht“) gewährleisten, aber nicht „Gerechtigkeit“.
- Die Denkschrift bietet bei alledem dennoch einen wichtigen und zeitgemäßen

4 Zur Kritik an Küngs Theorie vgl. u.a. Körtner, Sozialethik, S.188–190.

Impuls in der gegenwärtigen Diskussion. Dass die alten Antworten, wie sie die Bellum-lustum-Lehre bietet, für die gegenwärtigen Einsatzszenarien westlicher Armeen nicht mehr ohne Weiteres passend sind, stellt eine der gegenwärtigen Herausforderungen der militäretischen Diskussion dar.

3. Drei Grundsätze

3.1. Erster Grundsatz: *„Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.“* (S.9)

- *„In den Einsatzgebieten, z.B. in Afghanistan, ist immer deutlicher erkennbar, dass militärischer Einsatz allein nicht Frieden, wirtschaftlichen Aufschwung und demokratisches Zusammenleben bewirkt, dass die Herstellung eines ‚sicheren Umfelds‘ und der Wiederaufbau gleichzeitig und nicht nacheinander zu verwirklichen sind.“* (140/S.90)
- Die Herstellung bzw. Erhaltung des Friedens ist durch bloße Abhaltung eines Krieges (si vis pacem para bellum) nicht möglich (vgl.75/S.51f) *„Da er [der Friede] stets mehr ist als die Abwesenheit oder Beendigung von Krieg, kann Krieg niemals ein zureichendes Mittel zum Frieden sein.“* (75/S.52)
- *„Vom gerechten Frieden her denken heißt deshalb, dass die para-bellum-Maxime ersetzt werden muss durch den Grundsatz si vis pacem para pacem (‚wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor‘).“* (75/S.52)
- Aus dem 1. Grundsatz folgt, dass heute nicht mehr von „gerechtem Krieg“, sondern nur mehr von „gerechtem Frieden“ (S.9) gesprochen werden kann.
- Die *„Möglichkeiten militärischer Mittel (sind) begrenzt...“* (64/S.44); oft muss eine *„...militärische Ohnmacht angesichts politischer Aufgaben einer dauerhaften Friedenssicherung“* (2/S.11) konstatiert werden.
- Aus dem muss geschlossen werden, dass *„...mit Waffengewalt Friede unter bestimmten Umständen vielleicht gesichert, aber nicht geschaffen werden kann...“* (64/S.44). Sehr wohl kann aber eine Gewaltfreiheit i.S gesetzlich geregelter Zustände als Basis eines Friedens hergestellt und erhalten werden.
- Eine Kriegs-Prävention hat durch durch gewaltfreie (zivile) Methoden der Konfliktbearbeitung (S.9) für einen Lernprozeß (vgl.4.4.3/182f/S.115f) zu erfolgen.
- Interessant und anregend ist die Anregung zur Einführung eines „*ius post bellum*“:⁵ *„Schätzungen zufolge flammt in etwa der Hälfte aller Länder, die Kriege beendet haben, innerhalb von fünf Jahren die Gewalt wieder auf.“* (133/S.86) Bei Lichte besehen handelt es sich dabei jedoch um das, was in der Sicherheitspolitik PSO genannt werden. Es geht dabei um die Wiedereinrichtung einer Zivilgesellschaft.
- Die Friedensdenkschrift postuliert deshalb – und das ist wohl eines der wichtigsten Ergebnisse – ein *„mehrdimensionales Konzept des Friedens“*

5 Neben dem ius ad bellum und dem ius in bello.

(78/S.53), zu dem wohl auch die ggf. durch legitime Gewalt hergestellte legitime Gewaltordnung gehört. Im Bereich des Militärs wird eine solche Mehrdimensionalität durch den CIMIC-Bereich abgedeckt (CIMIC = Civil-Military-Cooperation; ZMZ = Zivil-Militärische-Zusammenarbeit)

- Dabei fordert die Denkschrift einen „*Vorrang des Zivilen*“ (124/S.80), „*Von dauerhaftem Erfolg wird Friedenspolitik in jedem Fall nur dann sein, wenn das Völkerrecht wirksam durchgesetzt, die zivile Konfliktbearbeitung institutionell und materiell gestärkt sowie der Vorrang des Zivilen bei dem Umgang mit Konflikten als Leitperspektive ausgebaut wird.*“ (124/S. 80) In diesem Zusammenhang wird auf Art. 55, UN-Charta (vgl.184/S.116f) mit dem Ziel der „*Verbesserung der Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen*“ (185/S.117) sowie auf positive Beispiele der zivilen Arbeit bei Konflikten (vgl.177/S.112) verwiesen.
- „*Erfahrungen in Bosnien, im Kosovo, in Afghanistan und insbesondere zurzeit im Irak zeigen, dass gutes Regieren (good governance) oder gar westliche Demokratie nicht einfach ‚übergestülpt‘ und auch nicht mit Gewalt eingeführt werden kann.*“ (16/S.18)
- Bei der Herstellung eines Friedens – auch wenn kein Konsens zu erreichen ist – muss demnach mit den „*einheimischen Akteure, politischen Kräfte und gesellschaftlichen Gruppen als Träger einer legitimen selbstbestimmten Staatenbildung*“ (120/S.79) zusammengearbeitet werden.
- Eine internationale (Friedens-) Politik darf sich „*nicht ausschließlich auf militärische Mittel fixiert, sondern schließt vorrangig zivile Mechanismen der Krisenprävention und Konfliktbearbeitung ein*“ (87/S. 58).

3.2. Zweiter Grundsatz: „*Wer aus dem Frieden Gottes lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein.*“ (S.9; vgl.36/S.28)

- „*...gerechter Friede [ist] die Zielperspektive politischer Ethik*“ (80/S.54)
- „*Die biblische Rede vom Frieden beschränkt sich nicht auf die Distanzierung von kriegerischer Gewalt, auch wenn diese zu ihren Konsequenzen gehört.*“ (75/S.51)
- Die „*Gewalt*“ wird „*als Ausdruck der Sünde*“ (37/S.29) verstanden. Die Denkschrift differenziert jedoch genau zwischen den verschiedenen Formen der „*Gewalt*“. Sie ist (und das ist eine klare Botschaft) nicht gegen Gewalt gerichtet (vgl.54/S.39), wenn es sich um
 - „*power* (Macht allgemein)“
 - „*force* (durchsetzungsfähige, auch bewaffnete Macht)“
 - „*authority* (legitime Autorität)“
 handelt, sondern nur gegen
 - Gewalt = *violence*: „*Das heißt, sie [die Kirchen] wollen verletzende, zerstörerische, lebensbedrohliche und von ihrem Charakter her zur Eskalati-*

on neigende Formen gewalttätigen Handelns überwinden oder zumindest wirksam begrenzen.“ (54/S.39)

- *„Friede“ wird von der Denkschrift ganz in biblischer Tradition als Prozess zwischen Menschen oder Gesellschaften/Staaten verstanden („Relationsbegriff“). „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d.h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen.“ (80/S.54)*
- *„Sündenvergebung im religiösen Sinn (darf) nicht mit politischen Akten identifiziert werden. In der politischen Sphäre lautet die Frage, wie Versöhnung in Gerechtigkeit möglich ist, und das heißt: wie der Geist der Verzeihung die Idee des Rechts gebrauchen und ggf. modifizieren kann, ohne sie aufzuheben.“ (69/S.47) – Daraus ergibt sich aber auch eine Relativität des Rechts!*
- *Das ist eine Gewissensfrage: „Die im Gewissen verankerte Zustimmung seiner Bürger ist Existenzbedingung des demokratischen Rechtsstaates, sie ist fundierende Voraussetzung der demokratischen Rechtsordnung.“ (58/S.41) „Die Gewissensfreiheit ist ein Schutz- und Abwehrrechts, keine Handlungslegitimation.“ (57/S.41) Aber auch Schutz und Abwehr sind Handlungen! Die Attentäter von „9/11“ bspw. haben in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, genauso wie die Attentäter des „20. Juli 1944“.*

3.3. Dritter Grundsatz: „Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus.“ (S.9)

- *Krisen entstehen nicht zuletzt durch eine „Erosion des staatlichen Gewaltmonopols durch Privatisierung von Sicherheitsaufgaben ... (outsourcing)“ (167/S.106) (vgl. „Neue Kriege“)*
- *Aus diesem Grundsatz folgt der unaufhebbare Zusammenhang zwischen Friede und Gerechtigkeit (vgl.1/S.11)*
- *Recht und Gerechtigkeit basieren auf der „Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte“ (Kap3.1.2/88–90/S.59–61). Es ist eine „Ethik des Völkerrechts“ (85/S.57) notwendig. Aber: „... der Idee der Menschenrechte (eignet) zwar ein universeller Gültigkeitsanspruch (...), sie aber nach wie vor unterschiedlich ausgelegt und verstanden werden“. (110/S.74)*
- *Gerechtigkeit umfasst auch die Akzeptanz der Verschiedenheit. „Gerechter Friede auf der Basis der gleichen personalen Würde aller Menschen ist ohne die Anerkennung kultureller Verschiedenheit nicht tragfähig.“ (84/S.56)*
- *„Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen. ... So wenig die Ethik an die Stelle des Rechts treten kann, so wenig ist sie durch Recht substituierbar. Auch Völkerrecht ersetzt keine Friedensethik, aber Friedensethik muss auf das Völkerrecht bezogen bleiben.“ (85/S.57)*

- Eine internationale Rechtsordnung ist Teil einer „*global governance*“ (124/S.80), die mit den VN unauflösbar verbunden ist. Recht muss „*Durchsetzungskraft*“ haben (61/S.42); „*Recht ist auf Durchsetzbarkeit angelegt.*“ (98/S.65) Es muss „*Instrumente und Prinzipien des Rechts*“ und eine „*globale Friedensordnung als Rechtsordnung*“ geben. Dahinter muss eine „*Ethik rechtserhaltender Gewalt ..., welche auch die Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs markiert*“ stehen, eine „*Friedensordnung als Rechtsordnung*“ (6/S.12)
- Aus dem ergibt sich die Notwendigkeit der „*Stärkung universaler multilateraler Institutionen und...der Wahrnehmung von Europas friedenspolitischer Verantwortung*“ auf der Basis und zum Schutz der „*Würde des Menschen*“ (7/ S.13). Befürworter einer militärischen Intervention werden „*ihre Entscheidung nur verantworten können mit dem Ziel, menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren.*“ (64/S. 44)
- „*In der Perspektive einer auf Recht gegründeten Friedensordnung sind Grenzsituationen nicht auszuschließen, in denen sich die Frage nach einem (wenn nicht gebotenen, so doch zumindest) erlaubten Gewaltgebrauch und den ethischen Kriterien dafür stellt.*“ (98/S.65) Hier stellt– das ist scheinheilig und im Grunde gegen Menschenwürde, denn es kann Situationen geben, in denen ein Gewaltgebrauch sittlich – und auch rechtlich – geboten ist (Nothilfe).
- Darauf basiert auch die Legitimität eines militärischen Einsatzes: „*Wenn Auseinandersetzungen eskalieren und bestehende Regeln der Konfliktbearbeitung sich als unzureichend erwiesen oder außer Kraft gesetzt werden, kommt es vorrangig auf Verfahren an, die der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungsformen dienen. Im Fall schon eingesetzter Gewalt geht es um Deeskalation von Gewalt. Und nach einer formalen Beendigung gewalttätiger Formen von Auseinandersetzung muss eine dauerhafte Konsolidierung, also eine Verstetigung gewaltloser Konfliktbearbeitung durch Institutionen und verlässlich befolgte Regeln angestrebt werden, sowie die Entwicklung neuer Lebensperspektiven vor Ort...*“ (174/S.110f)
- Politisch ist es eine notwendige Vorgabe, „*... die militärische Komponente jedoch strikt auf die Funktion der zeitlich limitierten Sicherung der äußeren Rahmenbedingungen für einen eigenständigen politischen Friedensprozess vor Ort zu begrenzen.*“ (118/S.78)
- Umgekehrt ergeben sich aus diesen Überlegungen auch Erkenntnisse zum Missbrauch staatlicher Gewaltmaßnahmen: „*Die im Deutungshorizont des traditionellen Naturrechts entwickelten Lehren vom ‚gerechten Krieg‘ konnten die gerechtfertigte Kriegsführung im asymmetrischen Modell der Beziehung von Richter und Straffälligem ... verstehen ...*“ (100/S.67) „*Im heutigen völkerrechtlichen Kontext ist eine rechtmäßige Autorisierung militärischer Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta denkbar ...*“ (104/S.70)
- Die Abgrenzung gegenüber der traditionellen Bellum-Iustum-Theorie ist ein

Hauptanliegen der Friedensdenkschriften der vergangenen Jahrzehnte. *„Nicht gegen Kriterien dieser Art [der klassischen Bellum-Iustum-Theorie] als solche, wohl aber gegen die überkommenen Rahmentheorien des gerechten Krieges...bestehen prinzipielle Einwände. Denn die Theorien des bellum iustum entstammen politischen Kontextbedingungen, in denen es eine rechtlich institutionalisierte Instanz zur transnationaler Rechtsgrundsetzung ebenso wenig gab wie eine generelle Ächtung des Krieges.“* (99/S.66) *„Das moderne Völkerrecht hat das Konzept des gerechten Kriegs aufgegeben.“* (102/S.68) (Eine Aussage, die zu diskutieren wäre). Daraus, dass die Bellum-Iustum-Theorie heute aufgegeben wurde, *„folgt aber nicht, dass auch die moralischen Prüfkriterien aufgegeben werden müssten oder dürftten, die in den bellum-iustum-Lehren enthalten waren“.* (102/S.68)

Literatur

[Wolf] Graf von *Baudissin*, Als Mensch hinter den Waffen, hrsg. u. komm. von A. Dörfler-Dierken, Göttingen 2006 – Dieter *Baumann*, Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven (= Theologie und Frieden 36), Stuttgart 2007 – *Beiträge zum modernen Kriegsbegriff* (= Armis et litteris 18), Wr. Neustadt 2008 – Werner *Freistetter*, Soldatenbild und internationale Einsätze. In: *Ethica* 2002, S.53–56 – Heimo *Hofmeister*, Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik. Ein philosophisch-politischer Traktat (= Kleine Reihe V&R 4027), Göttingen 2001 – Ulrich H.J. *Körtner*, „Gerechter Friede“ – „gerechter Krieg“. Christliche Friedensethik vor neuen Herausforderungen. In: *ZThK* 100 (2003), S.348–377; ders., *Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder* (= UTB 2107), Göttingen 1999 – Herfried *Münkler*, Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg ⁵2003 – Helmut *Schmidt*, Als Christ in der politischen Entscheidung, Gütersloh 1976 – Karl-Reinhard *Trauner*, Grundlagen und Struktur der (christlichen) Militäretik im aktuellen Spektrum des österreichischen Bundesheeres. In: W. Schober (Hg.), *Vielfalt in Uniform* (= SchrR LVak 1/2005), Wien 2005, S.219–301



DDr. Karl-Reinhard Trauner ist der Militärsenior des Österreichischen Bundesheeres. Beim vorliegenden Text handelt es sich um das Handout für ein Referat am 21. Sept. 2008 im Rahmen des Seminars „Politische und militärische Ethik“ der Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in Klagenfurt, 21.–24. 9. 2008.